



**e u r e x** *bonds*

Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds

Release Datum: 6. November 2012

---

Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bedingungen</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Änderungen und Ergänzungen	4
§ 3	Marktmodell	5
<b>II.</b>	<b>Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Bonds</b>	<b>6</b>
§ 4	Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen	6
§ 5	Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung	9
§ 6	Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer	9
§ 7	Market Maker	10
<b>III.</b>	<b>Abschnitt: Handelsvorschriften</b>	<b>11</b>
§ 8	Handelstage und Handelszeiten	11
§ 9	Ablauf des Handels für Schuldverschreibungen, Break Even Instrumente und Basisinstrumente	11
§ 10	Auftragsarten	13
§ 11	Auftragsbuch	14
§ 12	Pre-Arranged-Trade-Funktionalität	15
§ 13	Preisdarstellung und Preisabstufungen	16
§ 14	Verbindlichkeit von Geschäften und Regelung von fehlerhaften Eingaben	16
§ 15	Zustandekommen von Geschäften und Clearing	20
§ 16	Handelsausschluss bei Verzug	21
§ 17	Aussetzung des Handels	22
§ 18	Marktüberwachung	23
§ 19	Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Marktteilnehmer	24
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
§ 20	Entscheidungen und Bekanntmachungen der Geschäftsführung	26
§ 21	Datenschutz	26
§ 22	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	27



---

<b>V.</b>	<b>Anhang zu den Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds</b>	<b>28</b>
1.	Produkte und Segmentierung	28
1.1.	Deutsche Staatsanleihen	28
1.2.	Anleihen von supranationalen Institutionen und staatlich garantierte Anleihen (Agencies)	29
1.3.	Anleihen deutscher Bundesländer (Länderanleihen)	30
1.4.	Besicherte Anleihen von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe)	30
1.5.	Basisinstrumente	30
1.6.	Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds)	32
1.7.	Unternehmensanleihen	32
1.8.	Europäische Staatsanleihen	33
1.9.	Produkte basierend auf Rendite-Spannen (Spread-Produkte)	34
2.	Handelsparameter	35
3.	Fehlerhafte Eingaben (in Euro bzw. anderer Handelswährung)	37
3.1.	Fehlerhafte Eingaben für andere Instrumente als Staatsanleihen	37
3.2.	Beispiel für die Ermittlung des fairen Marktwerts für Staatsanleihen	38
4.	Basishandel	39
4.1.	Der Cash Bond Teil	39
4.2.	Der Futures Teil	40
4.3.	Im Renditehandel notierte unverzinsliche Schatzanweisungen	43

## I. **Abschnitt: Allgemeine Bedingungen**

### § 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die folgenden Bedingungen legen die Regeln für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds GmbH (im Folgenden als „Eurex Bonds“ bezeichnet) für alle Teilnehmer an der elektronischen Handelsplattform von Eurex Bonds (im Folgenden als „Marktteilnehmer“ bezeichnet) fest, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des außerbörslichen Marktsegments von Eurex Bonds für fest- und unverzinsliche Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen) und Basisinstrumente (im Folgenden insgesamt als die „Produkte“ bezeichnet) zu gewährleisten. Die Bedingungen sind für alle Marktteilnehmer in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich.
- (2) Die Handelsplattform Eurex Bonds ermöglicht für die zugelassenen Marktteilnehmer neben dem außerbörslichen Handel in Schuldverschreibungen den außerbörslichen gleichzeitigen Kauf von Schuldverschreibungen und Verkauf eines an der Eurex Deutschland handelbaren Future-Kontraktes (Euro-Bund-, Euro-Bobl oder Euro-Schatz Future-Kontrakt) und vice versa (Basis Handel) durch die Nutzung eines elektronischen Handelssystems (im Folgenden als „das System“ bezeichnet).

### § 2 **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Die folgenden Bedingungen werden von der Geschäftsführung der Eurex Bonds (im Folgenden als die „Geschäftsführung“ bezeichnet) erlassen. Die Geschäftsführung hat das Recht die Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint.
- (2) Jegliche Änderungen werden den Marktteilnehmern mindestens 10 Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen werden von der Geschäftsführung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-



---

Mail und durch Einstellung in das Internet ([www.eurex-bonds.com](http://www.eurex-bonds.com))  
bekannt gegeben.

### § 3 Marktmodell

- (1) Die Handelszeit an Eurex Bonds ist in drei aufeinander folgende Phasen aufgeteilt:
  - die Vorhandelsphase
  - die Haupthandelsphase
  - und die Nachhandelsphase

Während der Handelsphasen können von den Marktteilnehmern Aufträge und Quotes in das System eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Ein Quote ist ein besonders gekennzeichnete limitierter Auftrag, der gleichzeitig für die Kauf- und die Verkaufseite eines Produktes erteilt wird. Die Handelszeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Produkte von der Geschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Handelszeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Handelstag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System haben.

- (2) Während der Vor- und Nachhandelsphase bleibt das Auftragsbuch geschlossen.
- (3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an, während der Produkte fortlaufend gehandelt werden können.
- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase steht das System den Marktteilnehmern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung.
- (5) Neben dem fortlaufenden Handel besteht mit der Pre-Arranged-Trade Funktionalität für alle Marktteilnehmer die Möglichkeit, außerhalb des Auftragsbuchs zwischen zwei Marktteilnehmern abgeschlossene Geschäfte in das System einzugeben und durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen.



---

## II. **Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Bonds**

### § 4 **Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Über die Teilnahme eines Unternehmens am Handel oder die auf bestimmte Produkte beschränkte Teilnahme eines Unternehmens am Handel an Eurex Bonds entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Anträge zum Abschluss eines Vertrags zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung müssen in schriftlicher Form an die Eurex Bonds gerichtet werden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob das Unternehmen ausschließlich eine Berechtigung für den Handel in Schuldverschreibungen oder auch für den Handel in Basisinstrumenten erhalten soll.

Weiterhin hat das antragstellende Unternehmen anzugeben, ob es beabsichtigt, andere mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes zu autorisieren, in seinem Namen an der Eurex Bonds zu handeln. Hierfür ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die Eurex Bonds erforderlich, die neben den Anforderungen gemäß Absatz 3 voraussetzt, dass das antragstellende Unternehmen

- a) einen Handelsregisterauszug des verbundenen Unternehmens einreicht und
- b) gegenüber der Eurex Bonds eine schriftliche Versicherung abgibt, dass dem Handel in seinem Namen an der Eurex Bonds durch das jeweilige verbundene Unternehmen keine rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und
- c) jedes verbundene Unternehmen, das in seinem Namen handelt, zur Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen in deren jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

Die Eurex Bonds kann darüber hinaus jederzeit weitere Informationen über das verbundene Unternehmen von dem Marktteilnehmer anfordern, wenn dies zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Anforderungen der Eurex Bonds erforderlich ist.

- (3) Eine Teilnahme am Handel an Eurex Bonds kann nur erfolgen, wenn das antragstellende Unternehmen die folgenden Voraussetzungen erfüllt: Das antragstellende Unternehmen muss



- 
- a) im Besitz einer Eurex Bonds Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG, als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direkt Clearing Mitglied“ (DCM), sein oder eine NCM-CM- Vereinbarung mit einem Institut abgeschlossen haben, das im Besitz einer entsprechenden Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG ist;
  - b) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, die Schuldverschreibungen ordnungsgemäß abzuwickeln;
  - c) Zugriff auf die technische Infrastruktur des Systems von Eurex Bonds haben und den Anschlussvertrag zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem der Eurex Bonds für die Dauer der Teilnahme an der Eurex Bonds abgeschlossen haben;
  - d) ein Eigenkapital von mindestens 50.000,00 EUR nachweisen, es sei denn, das antragsstellende Unternehmen ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut beziehungsweise eine Wertpapierfirma, welche der Definition der Art. 1 Abs. 1 und 2 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG („MiFID“) entspricht oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen.

Bei dem antragsstellenden Unternehmen, das nach Satz 1 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an Eurex Bonds erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

- (4) Unbeschadet der vorgenannten Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds erhalten die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie andere, von der Geschäftsführung gesondert zu bestimmende Unternehmen und

Institutionen den Status eines Marktteilnehmers mit der Berechtigung zur Teilnahme am Handel von Schuldverschreibungen, sofern sie die oben unter § 4 Absatz 3 (a), (b) und (c) genannten Voraussetzungen erfüllen.

- (5) Für die Teilnahme am Handel von Basisinstrumenten an Eurex Bonds muss ein Unternehmen über die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und 3 hinaus:
  - a) zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sein und
  - b) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing-Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, das Basisgeschäft ordnungsgemäß abzuwickeln.
- (6) Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland muss der Eurex Bonds im Antrag gemäß Absatz 2 einen Zustellungsbevollmächtigten (Name und Anschrift) für die Dauer der Geschäftsbeziehung im Inland angeben, der rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, Zustellungen der Eurex Bonds mit Wirkung für das Unternehmen entgegenzunehmen. Ein Wechsel des Zustellungsbevollmächtigten ist der Eurex Bonds unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, der Eurex Bonds oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen zu ermöglichen. Hierzu sind Eurex Bonds oder deren Beauftragte insbesondere berechtigt, erforderliche Unterlagen einzusehen, Mitarbeiter des Marktteilnehmers zu befragen sowie alle sonstigen zu sachgemäßen Überprüfungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Besteht der begründete Verdacht, dass der Marktteilnehmer gegen seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt, kann Eurex Bonds auf Kosten des Marktteilnehmers eine neutrale Institution, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer, mit der Überprüfung beauftragen.
- (8) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds obliegt dem Antragsteller. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsführung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen führen können, unverzüglich mitzuteilen.



---

## § 5 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung

- (1) Marktteilnehmer können jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Geschäftsführung ihre Teilnahmeberechtigung am Handel von Eurex Bonds kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang wirksam. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Marktteilnehmers, in das System Aufträge oder Quotes einzustellen. Die Pflicht zur Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte des Marktteilnehmers bleibt bestehen.
- (2) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder die Teilnahmeberechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine der unter § 4 aufgeführten Voraussetzungen bei einem Marktteilnehmer nicht mehr gegeben ist oder der Marktteilnehmer seiner Pflicht zur Mitwirkung bzw. Duldung von Überprüfungen nicht nachkommt. Die Geschäftsführung kann die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers unverzüglich aussetzen, wenn die Eurex Deutschland das Ruhen der Zulassung des Marktteilnehmers angeordnet hat. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach § 19 bleiben hiervon unberührt. Die Regelungen dieses Absatzes finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf oder die Aussetzung einer von der Eurex Bonds nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilten Genehmigung.
- (3) Im Falle einer Kündigung oder der Aussetzung der Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Marktteilnehmer verpflichtet, alle seine und die von seinem verbundenen Unternehmen eingegebenen Aufträge sowie Quotes zu löschen. Die Geschäftsführung wird in einem solchen Fall durch eine technische Sperre veranlassen, dass der betroffene Marktteilnehmer keine neuen Quotes oder Aufträge in das System einstellen kann. Die Pflicht zur Erfüllung der Geschäfte des Marktteilnehmers bleibt ungeachtet hiervon bestehen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer

- (1) Marktteilnehmer sind berechtigt, innerhalb ihrer Teilnahmeberechtigung limitierte Kauf- und/oder Verkaufsaufträge in eigenem Namen bezüglich aller an Eurex Bonds handelbaren Produkte in das System einzustellen.



- (2) Eingaben in das System der Eurex Bonds durch ein mit einem Marktteilnehmer verbundenes Unternehmen haben im Namen des Marktteilnehmers zu erfolgen. Solche Eingaben wirken ausschließlich für und gegen den Marktteilnehmer, der durch diese Eingaben rechtlich verpflichtet wird. Für die Nichteinhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch verbundene Unternehmen des Marktteilnehmers ist dieser im Sinne von § 19 verantwortlich.
- (3) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Handelszeit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Marktteilnehmer muss der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen einen Ansprechpartner benennen oder den Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachweisen.

## § 7 Market Maker

- (1) Alle Marktteilnehmer sind berechtigt, als Market Maker an der Eurex Bonds tätig zu werden.
- (2) Die Eurex Bonds misst die Quotierungsaktivitäten der Market Maker und informiert sie auf deren Verlangen elektronisch über ihre eigene Leistung. Maßstab der Messung sind, je nach Produktsegment und Laufzeitbereich, das Mindestvolumen, die maximale Geld-/Brief-Spanne und die Mindestdauer.

Gibt ein Market Maker für ein Instrument einen Quote gemäß § 10 Abs. 2 ein, für das er bereits einen Quote eingegeben hat, so ersetzt der zuletzt eingegebene Quote seinen ursprünglichen Quote. Darüber hinaus sind Market Maker berechtigt, limitierte Aufträge in das System einzustellen.
- (3) Market Maker, die Quotes in das System einstellen, erklären sich damit einverstanden, dass Eurex Bonds ihre Market Making-Aktivitäten elektronisch erfasst und dem jeweiligen Emittenten auf dessen Nachfrage hin zur Kenntnis gibt. Die Übermittlung der Daten erfolgt in Statistiken. Diese Berichte werden nur nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Eurex Bonds und dem jeweiligen Emittenten übermittelt und keinen anderen Emittenten oder Marktteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

---

Die Marktteilnehmer, die als Market Maker tätig werden, können in Publikationen von Eurex Bonds (z.B. „Eurex Bonds Newsletter“) als Market Maker für ein Produktsegment bezeichnet werden.

### **III. Abschnitt: Handelsvorschriften**

#### **§ 8 Handelstage und Handelszeiten**

- (1) Sofern von der Geschäftsführung nicht anders beschlossen, entsprechen die Handelstage von Eurex Bonds den gemeinsamen Handelstagen der Eurex Deutschland und der Frankfurter Wertpapierbörse.
- (2) Die Handelszeiten in Schuldverschreibungen und Basisinstrumenten werden von der Geschäftsführung festgelegt. Der Basishandel ist begrenzt auf die Handelszeiten Deutscher Staatsanleihen an Eurex Bonds und der Kapitalmarktfutures an der Eurex Deutschland. Der Handel in Basisinstrumenten beginnt mit der ersten Preisfeststellung im entsprechenden Futurekontrakt (Euro-Bund-, Euro-Bobl-, Euro-Schatz oder BTP-Future) an der Eurex Deutschland und endet vor dem Handelsschluss der Kapitalmarktfutures an der Eurex Deutschland.

#### **§ 9 Ablauf des Handels für Schuldverschreibungen, Break Even Instrumente und Basisinstrumente**

- (1) Während des fortlaufenden Handels werden die in das System eingegebenen Aufträge oder Quotes, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt (Matching). Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Im Preishandel haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit und im Renditehandel bzw. das niedrigste Geldlimit und/oder das höchste Brieflimit Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Alle vorliegenden Aufträge und Quotes werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).
- (2) Aufträge können entweder vollständig, teilweise oder gar nicht ausgeführt werden. Je nach gewählter Auftragsart entsprechend § 10 Absatz 4 werden nicht sofort ausführbare oder nicht ausgeführte Teile eines Auftrages in das Auftragsbuch eingestellt oder gelöscht.



- 
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestschlussgröße (fortlaufender Handel) und die kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade Funktionalität) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen. In der Pre-Arranged-Trade Funktionalität sind alle Aufträge auf Basis der kleinsten handelbaren Einheit oder ein Vielfaches möglich.
  - (4) Nachdem Quotes und Aufträge durch das System zusammengeführt wurden, erhalten beide Marktteilnehmer eine Ausführungs- und eine Handelsbestätigung. Bei einem Basisgeschäft erhält jede Handelspartei eine Ausführungsbestätigung, die den Ausführungspreis, die gehandelte Menge und die Zeit enthalten. Eine Handelsbestätigung wird ebenfalls unverzüglich an beide Handelsparteien versandt. Des Weiteren erhält jede Handelspartei jeweils eine Handelsbestätigung für das mit dem Basisgeschäft abgeschlossene Kassa- und Futuresgeschäft.
  - (5) Bei einem Geschäft über inflationsindexierte Anleihen errechnet sich der Ausführungspreis einschließlich der Zinsen mittels des so genannten Inflations-Koeffizienten. Nach erfolgter Berechnung des Ausführungspreises und der Zinsen wird an die jeweiligen Handelsparteien eine Ausführungs- und Handelsbestätigung über das abgeschlossene Kassageschäft versandt.
  - (6) Ein Marktteilnehmer kann an Eurex Bonds die Basis zu einer Staatsanleihe kaufen oder verkaufen (Basisgeschäft). Die Basis zu kaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu kaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu verkaufen. Die Basis zu verkaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu verkaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu kaufen. Die Basis wird in einem separaten Auftragsbuch gehandelt. Quotes und Aufträge beziehen sich auf die handelbare Größe und den Preis der Basis.
  - (7) Ein Marktteilnehmer kann an Eurex Bonds Break Even Instrumente kaufen oder verkaufen. Ein Break Even Instrument zu kaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die inflationsindizierte Staatsanleihe zu kaufen und die passende Anzahl der zugeordneten festverzinslichen Staatsanleihen zu verkaufen. Ein Break Even Instrument zu verkaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die inflationsindizierte Staatsanleihe zu verkaufen und die passende Anzahl der zugeordneten festverzinslichen Staatsanleihe zu kaufen. Die Break Even Instrumente



werden in einem separaten Auftragsbuch gehandelt. Quotes und Aufträge beziehen sich auf die handelbare Größe und den Preis des Break Even Instruments.

- (8) Durch das ‚Trade Enrichment‘ werden die Daten des implizit gehandelten Wertpapiers und des Futures des Basisgeschäftes berechnet. Die Anzahl der Futures Kontrakte pro „kleinster handelbarer Einheit“ werden pro Basisgeschäft durch das System – wie im Anhang unter Ziffer 4 näher beschrieben - berechnet. Eurex Bonds wird die Anzahl der Futures Kontrakte, die durch das System pro „kleinster handelbarer Einheit“ für jede gültige Kombination von Cash Bonds/Futures Kontrakte berechnet wurde, auf der Eurex Bonds Webseite veröffentlichen oder per E-Mail an alle Marktteilnehmer versenden.

## § 10 Auftragsarten

- (1) In das System können limitierte Aufträge (Limit-Orders) sowie Quotes von den Marktteilnehmern eingegeben werden.
- (2) Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden. Ein Quote ist entweder die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrages oder die einseitige Eingabe eines limitierten Kauf- oder Verkaufsauftrages. Die Eingabe eines Quotes ersetzt einen vorher durch denselben Teilnehmer für dasselbe Instrument unter derselben Untergruppen-Kennung eingegebenen Quote.
- (3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge und Quotes folgende Daten enthalten:
  - Kauf-/Verkaufsangebot
  - Wertpapiergattung
  - Auftragsvolumen
  - Preislimit

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen.

Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill)

- sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel)
- als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das System eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg)

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Produkt fest.

- (5) Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- Good-for-day  
(gültig für den aktuellen Handelstag)
  - Good-till-date  
(gültig bis Fristablauf, längstens jedoch 90 Kalendertage (T+89) inklusive der Tag der Eingabe)
  - Good-till-cancelled  
(gültig bis auf Widerruf, längstens jedoch 90 Kalendertage (T+89) inklusive Tag der Eingabe)

Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im System gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbestimmung Iceberg sind nur für den jeweiligen Handelstag gültig.

## § 11 Auftragsbuch

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsidentifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Marktteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.
- (2) Für jedes Produkt wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden.



Änderungen eines Auftrages haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung des Auftragsvolumens, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. In dem Auftragsbuch werden alle Aufträge nach Auftragsvolumen, Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.

- (3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Marktteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgaben der beschriebenen Regelungen geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Marktteilnehmers können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden ferner bei einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Aufträge im System gelöscht werden.

## **§ 12 Pre-Arranged-Trade-Funktionalität**

- (1) Die Pre-Arranged-Trade-Funktionalität ist für Schuldverschreibungen, Basisinstrumente und Break Even Instrumente freigeschaltet.
- (2) Pre-Arranged Geschäfte werden stets mit der Settlementcode „Delivery versus payment“ ausgeführt.
- (3) Das Settlementdatum für Pre-Arranged Geschäfte kann bei Schuldverschreibungen und Break Even Instrumenten zwischen T+1 und T+89 und bei Basisinstrumenten zwischen T+2 und T+4 liegen.
- (4) Pre-Arranged Geschäfte sind durch die jeweiligen Kontrahenten mittels Eingabe eines über die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests zu bestätigen. Nach erfolgter Bestätigung wird Eurex Bonds die jeweiligen Pre-Arranged-Geschäfte zum Zwecke des Clearings durch die Eurex Clearing AG an diese weiterleiten.
- (5) Die Geschäftsführung kann einen Marktteilnehmer von der Nutzung der Pre-Arranged-Trade-Funktionalität ausschließen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds erforderlich ist. In diesem Fall entstehen dem Marktteilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

### **§ 13 Preisdarstellung und Preisabstufungen**

- (1) Basisinstrumente werden in Prozent auf drei Dezimalstellen quotiert.
- (2) Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zu einem Prozentsatz des Nominalwertes auf drei Dezimalstellen quotiert.
- (3) Unverzinsliche Schuldverschreibungen sind Diskontpapiere und werden in einem Prozentsatz des Nominalwertes oder in Renditepunkten auf drei Dezimalstellen quotiert. Die Art der Preisfeststellung wird von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt.
- (4) Die kleinste mögliche Preisveränderung für alle Wertpapiere beträgt 0,001 Prozent des jeweiligen Nominalwertes.

### **§ 14 Verbindlichkeit von Geschäften und Regelung von fehlerhaften Eingaben**

- (1) Für einen Marktteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Benutzerkennungen zustande gekommen sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, ein Geschäft aufzuheben, wenn ein an dem Geschäftsabschluss beteiligter Marktteilnehmer Eurex Bonds unverzüglich mitteilt, dass er oder die andere Geschäftspartei einen durch das Geschäft ausgeführten Quote/Auftrag versehentlich oder unrichtig in das System eingegeben hat. Eine Geschäftsaufhebung ist ausgeschlossen, wenn der hierdurch zustande gekommene Preis nicht signifikant von einem fairen Marktpreis (Referenzpreis) abweicht, es sei denn, dass sämtliche an dem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmen. Derjenige Marktteilnehmer, der die fehlerhafte Eingabe verursacht hat, ist verpflichtet, Eurex Bonds eine Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 2.4 des Eurex Bonds Preismodells in der jeweils aktuellen Fassung zu bezahlen.
- (3) Eine unverzügliche Mitteilung nach Absatz 2 liegt vor, wenn eine Geschäftspartei innerhalb von 15 Minuten nach der Bestimmung des Ausführungspreises Eurex Bonds telefonisch davon unterrichtet, dass ein versehentlich oder unrichtig eingegebener Auftrag oder Quote ausgeführt wurde.
- (4) Wenn alle an einem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung eines im Rahmen der Pre-Arranged-Trade-Funktionalität zustande gekommenen





Geschäftes bis Handelsschluss zustimmen, ist die Geschäftsführung berechtigt, das Pre-Arranged Geschäft ohne Bestimmung eines Referenzpreises aufzuheben.

- (5) Im Falle einer Aufhebung eines Geschäftes wird Eurex Bonds eine Nachricht über die Aufhebung dieses Geschäftes unverzüglich telefonisch und im Anschluss in schriftlicher Form allen an dem Geschäft beteiligten Parteien übermitteln.
- (6) Die Geschäftsführung kann darüber hinaus unabhängig von einer bis Handelsschluss vorliegenden Mitteilung gemäß Absatz 2 und 3 oder Zustimmung der Geschäftsparteien gemäß Absatz 4 ein Geschäft aufheben, wenn dies nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds entspricht. Absatz 5 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (7) Für Geschäfte in Europäischen Staatsanleihen gelten zusätzlich und vorrangig folgende Bestimmungen:
  1. Wenn der, an dem Geschäftsabschluss beteiligte Kontrahent dem Antrag auf Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmt, wird der Antrag auf Geschäftsaufhebung als bilaterale Einigung behandelt und das fragliche Geschäft durch Eurex Bonds ohne Bestimmung eines Referenzpreises aufgehoben.
  2. Im Falle, dass der am fraglichen Geschäft beteiligte Kontrahent nicht umgehend antwortet oder der Aufhebung des fraglichen Geschäftes nicht zustimmt, ermittelt Eurex Bonds, ob der zustande gekommene Preis signifikant vom fairen Marktwert zum Zeitpunkt des Zustandekommens des fraglichen Geschäftes abweicht. Liegt eine signifikante Abweichung vor, hebt Eurex Bonds das Geschäft auf. Eine signifikante Marktabweichung liegt vor, wenn der Ausführungspreis des fraglichen Geschäftes um mehr als 50% von der ermittelten Geld- Briefspanne des fraglichen Instruments zum Zeitpunkt der Ausführung abweicht. (Eine Beispielsberechnung findet sich in Ziffer 3 des Anhangs.)
  3. Um zu ermitteln, ob das fragliche Geschäft zu einem Preis ausgeführt wurde, der um mehr als 50% von der zu ermittelnden Geld- Briefspanne des fairen Marktpreises abweicht, soll Eurex Bonds bis zu fünf (5), aber nicht weniger als drei (3) Marktteilnehmer auffordern, einen gültigen Geld- Briefkurs für das



fragliche Instrument zum Zeitpunkt der Geschäftsausführung zu stellen. Die am fraglichen Geschäft beteiligten Marktteilnehmer werden nicht befragt. Eine Liste der zu befragenden Marktteilnehmer wird von der AFME (Association for Financial Markets in Europe) auf deren Internetseite publiziert. Die angefragten Marktteilnehmer sollen schnellst möglichst per Email einen gültigen Geld- Briefkurs mitteilen, der dem fairen Marktwert entspricht.

4. Bei der Ermittlung, ob eine signifikante Marktabweichung vorliegt, berücksichtigt Eurex Bonds weder das Geld- Brief-Kurs-Paar, welches die höchste Geldseite enthält, noch das Geld- Brief-Kurs-Paar mit der niedrigste Briefseite. Wenn mehrere Geld- Brief-Kurs-Paare denselben Geld- oder denselben Briefkurs enthalten, bleiben die Paare mit der niedrigsten Geld- Briefspanne unberücksichtigt. Enthalten mehr als ein Geld- Brief-Kurs-Paar dieselbe Geld-Brief-Spanne, so wird nur ein Geld- Brief-Kurs-Paar nicht berücksichtigt. Wenn sich der höchste Geldkurs und der niedrigste Briefkurs innerhalb eines Geld- Brief-Kurs-Paares befinden, so findet nur dieses Geld- Brief-Kurs-Paar keine Berücksichtigung.
5. Eurex Bonds mittelt die verbliebenen Geld-Kurse sowie die verbliebenen Briefkurse und rundet das Ergebnis auf die dritte Dezimalstelle, um den fairen Marktwert und die relevante Geld-Briefspanne zu ermitteln.
6. Kann gemäß Ziffer 3 bis 5 innerhalb eines angemessenen Zeitraums die relevante Geld-Briefspanne nicht ermittelt werden, legt Eurex Bonds diese aufgrund der Daten externer Preisquellen, wie Bloomberg ALLQ, fest.
7. Der fragliche Ausführungspreis weicht signifikant vom fairen Marktwert ab, wenn:
  - a) der Antrag auf Aufhebung des fraglichen Geschäfts vom Verkäufer gestellt wurde und das Geschäft zu einem Preis ausgeführt wurde, welcher um mehr als 50% der berechneten Geld- Briefspanne niedriger war als die Geldseite des berechneten Marktwerts zum Zeitpunkt der Ausführung.



- b) der Antrag auf Aufhebung des fraglichen Geschäfts vom Käufer gestellt wurde und das Geschäft zu einem Preis ausgeführt wurde, welcher um mehr als 50% der berechneten Geld- Briefspanne höher war als die Briefseite des berechneten Marktwerts zum Zeitpunkt der Ausführung.
- (8) Für Geschäfte in anderen Instrumenten als Europäischen Staatsanleihen gelten zusätzlich und vorrangig folgende Bestimmungen:
1. Der Referenzpreis soll grundsätzlich als Durchschnitt der Preise derjenigen Geschäftsabschlüsse, die unmittelbar vor und nach der fehlerhaften Eingabe zustande kamen, berechnet werden. Ist nur einer dieser Preise verfügbar, dann soll dieser Preis als Referenzpreis genutzt werden.  
  
Sollte nach vorstehenden Bedingungen kein Referenzpreis bestimmt werden können, der als fairer Marktpreis gelten kann, soll Eurex Bonds aus der Gruppe der zum Handel an Eurex Bonds zugelassenen Marktteilnehmer drei kompetente Marktteilnehmer bestimmen, die nicht an diesem Geschäftsabschluss beteiligt sind. Jeder von ihnen soll für die betroffene Schuldverschreibung / das betroffene Basisprodukt einen Marktpreis berechnen. Der Durchschnitt dieser drei Preise bildet den Referenzpreis.  
  
Kann nach den vorbeschriebenen Verfahren kein Referenzpreis ermittelt werden, legt Eurex Bonds den Referenzpreis aufgrund der Daten externer Preisquellen, wie Bloomberg ALLQ, fest.
  2. Eine Abweichung vom Referenzpreis ist als signifikant anzusehen, wenn die Abweichung über dem entsprechenden Limit gemäß der Tabelle aus Ziffer 3 des Anhangs liegt.
  3. Im Falle einer Fehleingabe bei Geschäften in Unternehmensanleihen gilt bezüglich der Feststellung des Referenzpreises und dem Vorliegen einer signifikanten Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis folgendes: Für die Bestimmung des Referenzpreises werden mindestens drei an diesem Handelstag im Markt verfügbare Geschäftsabschlüsse, die unmittelbar vor oder nach dem Zeitpunkt der Fehleingabe zustande kamen, durch die Geschäftsführung herangezogen. Der Durchschnitt der Preise dieser

Geschäftsabschlüsse ist der Referenzpreis. Sollten weniger als drei Geschäftsabschlüsse vorliegen, kann Eurex Bonds drei kompetente Teilnehmer, die nicht an dem Geschäftsabschluss beteiligt sind, bestimmen oder den Referenzpreis aus externen Quellen, wie Bloomberg ALLQ ermitteln. Aus den jeweiligen Mittelkursen der Geld- und Briefkurse wird ein Durchschnitt errechnet, der als Referenzpreis dient. Dem so ermittelten Referenzpreis werden 2 Basispunkte (0,02 % der Rendite) abgezogen bzw. zugerechnet. Preise von Geschäften, die außerhalb der so errechneten Spanne zustande gekommen sind, gelten als signifikant vom Referenzpreis abweichend.

4. Im Falle einer Fehlereingabe bei Break-Even Instrumenten kann neben den im Absatz (6) beschriebenen Vorgehensweisen die Bestimmung des Referenzpreises auch über die Bloomberg-Funktion ‚YAS‘ unterstützt werden, wenn keine anderen Geschäftsabschlüsse als Referenzpreis verfügbar sind oder andere Marktteilnehmer keine verwertbaren Referenzpreise übermitteln können. Von dem hier angezeigten „Yield Spread“ wird ein Mittelwert gebildet und der Wert aus der Tabelle im Anhang Kapitel 3) abgezogen bzw. zugerechnet. Liegt der Preis des fraglichen Geschäftes außerhalb dieser Spanne, gilt dies als signifikant vom Referenzpreis abweichend.
5. Eurex Bonds verzichtet auf die Bestimmung eines Referenzpreises, wenn alle an einem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmen.

## **§ 15 Zustandekommen von Geschäften und Clearing**

- (1) Geschäfte an Eurex Bonds kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing Mitglied zustande. Ist ein Marktteilnehmer an Eurex Bonds selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen alle Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder dem das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an Eurex Bonds abwickelt.
- (2) Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem

konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

- (3) Ein Basisgeschäft gemäß Anhang Ziffer 1.4 besteht aus einem Geschäft in Schuldverschreibungen und einem Geschäft in Futures. Beide Geschäfte kommen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zustande.
- (4) Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds in festverzinslichen Schuldverschreibungen (Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2, Ziffer 1.2, Ziffer 1.3, und Ziffer 1.5) sind am 3. Geschäftstag nach dem Handelstag, Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds in unverzinslichen Schuldverschreibungen (Anhang Ziffer 1.1 Absatz 3) am 2. Geschäftstag nach dem Handelstag zu erfüllen.
- (5) Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds werden gemäß den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG abgewickelt, besichert sowie geld- und stückemäßig reguliert. Dies gilt auch für Geschäfte, die sich gemäß Absatz 3 aus einem Basisgeschäft ergeben.
- (6) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings der Eingabe von Aufträgen durch die Eurex Clearing AG in das System zustimmen. Werden von der Geschäftsführung genehmigte Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Marktteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Marktteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder bei Marktteilnehmern ohne Clearingberechtigung mit deren jeweiligem Clearing-Mitglied zustande.

## **§ 16 Handelsausschluss bei Verzug**

- (1) Wird ein Marktteilnehmer von Eurex Bonds gemäß Ziffer 3.12.4.1 oder 3.12.4.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wegen Verzug vom Handel an den Eurex Börsen ausgeschlossen, erfolgt durch die Geschäftsführung automatisch und unverzüglich der Ausschluss vom Handel an Eurex Bonds und der Entzug der Teilnahmeberechtigung. In diesem Fall entfällt automatisch eine dem Marktteilnehmer für dessen verbundene Unternehmen erteilte Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2.



- (2) Handelt es sich bei dem ausgeschlossenen Marktteilnehmer um ein General-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG, werden alle diesem General-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder ebenfalls vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen.
- (3) Während der Dauer des Ausschlusses kann der betroffene Marktteilnehmer unter Aufsicht der Geschäftsführung der Eurex Börsen noch Futures Positionen glattstellen oder übertragen. Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen, kann das General-Clearing-Mitglied bzw. das Direkt-Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein General-Clearing-Mitglied nach den Vorschriften gemäß Abs. 1 vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange gemäß Abs. 2 vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Handel an Eurex Bonds teilnehmen können. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.

## **§ 17 Aussetzung des Handels**

- (1) Die Geschäftsführung kann jederzeit den Handel insgesamt oder in einem oder mehreren Instrumente aussetzen, falls es die Marktbedingungen erfordern. Die Geschäftsführung kann eine Aussetzung des Handels eines Instruments aufheben, wenn der Grund für die Aussetzung weggefallen ist. Sollte der Handel eines Instrumentes für mehr als sechs Monate ausgesetzt gewesen sein, wird es zum nächstmöglichen Termin automatisch endgültig vom Handel ausgeschlossen.
- (2) Die Entscheidung der Geschäftsführung bezüglich der Aussetzung eines Instrumentes wird nach Ende der Handelszeit getroffen und ist allen Marktteilnehmern vor Beginn des neuen Handelstages auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführung ist in dringenden Ausnahmefällen berechtigt, ein gehandeltes Wertpapier mit sofortiger Wirkung vom Handel auszusetzen, falls ein ordnungsgemäßer Handel in diesem Wertpapier gefährdet erscheint. Alle Marktteilnehmer werden hiervon über das System unterrichtet.



---

## § 18 Marktüberwachung

- (1) Eurex Bonds wird die Funktionalität des Systems während der Handelszeiten und die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen überwachen. Die Geschäftsführung kann sämtliche Maßnahmen ergreifen, welche für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich sind.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Systemfunktionalität zu gewährleisten, kann auf Anordnung der Geschäftsführung der Handelsstart für das gesamte System verschoben oder die Handelszeit über die vorgesehene Zeit hinaus verlängert werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann bei technischen Problemen für einzelne oder alle Marktteilnehmer den Zugang zum System oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei dem Marktteilnehmer selbst oder bei einem, mehreren oder allen Marktteilnehmern auftreten. Im Falle einer Unterbrechung des Handels im System können durch die Geschäftsführung sämtliche im Auftragsbuch eingestellten Aufträge und/oder Orders gelöscht werden.
- (4) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Marktteilnehmer können keine weiteren Eingaben in das System vorgenommen werden (Halt-Status). Nach einem Halt-Status wird der Handel entsprechend diesen Geschäftsbedingungen fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die Marktteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (5) Die Geschäftsführung kann bei einem Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls des Systems auf Verlangen des Marktteilnehmers für diesen Eingaben in das System vornehmen (Trading on Behalf). Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Eingabe anhand des mitgeteilten Teilnehmerkürzels.
- (6) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine dem Marktteilnehmer auf Antrag bereitgestellte Software, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Marktteilnehmers (Quote-Machine) und des Systems fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Unternehmens automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene



Fallover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen keine Löschung von Orders möglich ist, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase. Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung des Systems, insbesondere bei einer Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

- (7) Die Unternehmen haben die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Marktteilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.
- (8) Die betroffenen Marktteilnehmer werden bei entsprechenden Maßnahmen, die den Betrieb des Systems maßgeblich beeinflussen, soweit möglich, unverzüglich über das System oder – bei dessen Ausfall – auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg unterrichtet. Dies gilt im Fall einer Handelsunterbrechung nach Absatz 3 auch für den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Handels. Die Marktteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen des Systems verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels den von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren.
- (9) Können einzelne Marktteilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an Eurex Bonds teilnehmen, steht das System den anderen Marktteilnehmern weiterhin zur Verfügung.
- (10) Die Geschäftsführung kann den Handel auf Eurex Bonds jederzeit vollständig einstellen.

## **§ 19 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Marktteilnehmer**

- (1) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Marktteilnehmern, welche ihre Pflichten nach diesem Regelwerk verletzen oder in anderer Weise





vorsätzlich oder fahrlässig den ordnungsgemäßen Handel der an Eurex Bonds gehandelten Wertpapiere gefährden, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes nach einer schriftlichen Mahnung die Teilnahmeberechtigung für den Handel an Eurex Bonds einzuschränken, auszusetzen oder zu kündigen. Bei schweren Verstößen, insbesondere bei einer Gefährdung eines ordnungsgemäßen Handels an Eurex Bonds, kann die Geschäftsführung sämtliche dieser Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung ergreifen.

- (2) Unabhängig von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die Geschäftsführung die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers bis auf Weiteres aussetzen, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Marktteilnehmer eintritt, so dass die Erfüllung von Geschäften an Eurex Bonds oder der Verpflichtungen des Marktteilnehmers nach diesen Geschäftsbedingungen in Frage gestellt ist.
- (3) Die Geschäftsführung wird den betroffenen Marktteilnehmer von dem möglichen Verstoß nach Absatz 1 und dem zugrunde liegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und den Marktteilnehmer gleichzeitig auffordern, hierzu Stellung zu nehmen.
- (4) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 10 Handelstagen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (5) Die Geschäftsführung wird eine Entscheidung nach Absatz 1 auf Basis einer Mehrheitsabstimmung herbeiführen. Ein Vertreter des betroffenen Marktteilnehmers hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung behält sich darüber hinaus vor, Transaktionslimite und Gebühren für die Überschreitung von Transaktionslimiten einzuführen, wenn ihr dies zur Sicherstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlich erscheint.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 20 Entscheidungen und Bekanntmachungen der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung kann die ihm nach diesem Regelwerk übertragenen Entscheidungen jederzeit auf von ihm bestimmte dritte Personen innerhalb von Eurex Bonds übertragen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Geschäftsführung durch Rundschreiben, die per E-Mail an die Teilnehmer versandt werden.

##### **§ 21 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet Eurex Bonds auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Marktteilnehmer oder eines Dritten liegen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 8 Abs. 1 Satz 3 Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für die diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Eurex Bonds wird die beschreibende Nennung des Firmennamens des Marktteilnehmers im Rahmen des Internetauftritts und Teilnehmerpräsentationen der Eurex Bonds sowie in entsprechenden Presseerklärungen der Eurex Bonds verwenden.
- (4) Der Weitergabe von Daten und Informationen des Marktteilnehmers, die im Geltungsbereich dieser Bedingungen anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com), insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.



**§ 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.



## **V. Anhang zu den Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds**

Die folgende Aufstellung beschreibt die an Eurex Bonds handelbaren Produkte und deren Segmentierung und ergänzt die allgemeinen Regeln für den Handel in fest- und unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie für den Basishandel.

### **1. Produkte und Segmentierung**

#### **1.1. Deutsche Staatsanleihen**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen fest- und unverzinsliche Deutsche Staatsanleihen gehandelt.
- (2) Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Kriterien erfüllen:
  - Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens vier Milliarden Euro oder vier Milliarden USD, oder
  - Inflationsindexierte Anleihen mit einem ausstehenden Volumen von mindestens einer Milliarde Euro oder einer Milliarde USD

Diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, für welche ein Market Making durch Market Maker durchgeführt wird, müssen eine Restlaufzeit zwischen einem und fünfunddreißig (35) Jahren aufweisen und werden von der Geschäftsführung in verschiedene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppierung der einzelnen Wertpapiere erfolgt in Abhängigkeit von der Restlaufzeit der Wertpapiere und der Lieferfähigkeit bezüglich der Euro-Bund-, Euro-Bobl- und Euro-Schatz-Future-Kontrakte der Eurex Deutschland. Diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, die zum nächsten Fälligkeitstermin des entsprechenden vorgenannten Future-Kontraktes lieferbar sind, werden standardmäßig als „Benchmark Bonds“ festgelegt. Die übrigen Anleihen werden als „Liquid Bonds“ definiert. Abweichungen von dieser Regel können durch die Geschäftsführung bestimmt werden. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die

Einteilung der Wertpapiere in ihre Klassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

- (3) Unverzinsliche Staatsanleihen werden als eigene Gruppe geführt und in einem Prozentsatz des Nominalwertes oder in Renditepunkten auf drei Dezimalstellen gehandelt. Die Art der Preisfeststellung wird von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt. Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen unverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Kriterien erfüllen:
- Unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)
  - Laufzeit von 3 bis 12 Monaten
  - Ausstehendes Volumen von mindestens vier Milliarden Euro

Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

## **1.2. Anleihen von supranationalen Institutionen und staatlich garantierte Anleihen (Agencies)**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen in Euro oder in anderen Währungendenominierte Schuldverschreibungen von supranationalen Institutionen der Europäischen Union (z.B. Europäische Investitionsbank) und staatlich garantierte Anleihen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau oder NRW.Bank) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Anleihen folgende Kriterien erfüllen:
- Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen Euro . Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
  - Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor's oder Aa3 von Moody's oder entsprechendes Rating von Fitch.
- (2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

### **1.3. Anleihen deutscher Bundesländer (Länderanleihen)**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro denominierte Schuldverschreibungen von deutschen Bundesländern (Länderanleihen) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Länderanleihen die folgenden Kriterien erfüllen:
  - Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen Euro
- (2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

### **1.4. Besicherte Anleihen von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe)**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen denominierte Schuldverschreibungen, begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Pfandbriefe die folgenden Kriterien erfüllen:
  - Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen Euro. Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
  - Ein Mindestrating von entweder AA- von Standard & Poor's oder Aa3 von Moody's oder entsprechendes Rating von Fitch.
- (2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

### **1.5. Basisinstrumente**

- (1) An Eurex Bonds werden neben den oben aufgeführten Schuldverschreibungen auch die unter Absatz 2 abschließend

aufgeführten Basisinstrumente zum Handel durch die Geschäftsführung zugelassen. Die gemäß Absatz 2 aufgeführten Basisinstrumente stellen eine Kombination aus Wertpapieren und Future-Kontrakten dar, die einen gemeinsamen Preis („Basis“) besitzen. Der Kauf der Basis bedeutet den Kauf einer bestimmten Menge an Wertpapieren und gleichzeitig den Verkauf der entsprechenden Menge an Future-Kontrakten. Umgekehrt bedeutet der Verkauf der Basis den Verkauf einer bestimmten Menge an Wertpapieren und gleichzeitig den Kauf der entsprechenden Menge an Future-Kontrakten.

- (2) Folgende Basisinstrumente sind an Eurex Bonds zum Handel zugelassen:
- Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit  $\geq 1,75$  Jahren und  $\leq 2,25$  Jahren und dem laufenden Euro-Schatz-Future-Kontrakt (FGBS).
  - Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit  $\geq 4,5$  Jahren und  $\leq 5,5$  Jahren und dem laufenden Euro-Bobl-Future-Kontrakt (FGBM).
  - Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit  $\geq 8,5$  Jahren und  $\leq 10,5$  Jahren und dem laufenden Euro-Bund-Future-Kontrakt (FGBL).
  - Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen, welche nicht in die Lieferkörbe der an Eurex gehandelten Euro-Bund-, Euro-Bobl- oder Euro-Schatz-Future-Kontrakte fallen, mit einem der oben genannten Future-Kontrakte.. Die Kombinationen und die Anzahl der handelbaren Anleihen und die ihnen zugeordneten Future-Kontrakte werden von der Geschäftsführung festgelegt.
  - Die Kombination von Italienischen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von  $\geq 8,5$  und  $\leq 11$  Jahren und dem laufendem BTP-Future-Kontrakt (FBTP)
- (3) Basisinstrumente werden an Eurex Bonds in lieferbare (Absatz 2 lit. a, b und c) und nicht-lieferbare (Absatz 2 lit. d) Basisinstrumente unterteilt. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.
- (4) Einen Handelstag vor dem letzten Handelstag im Verfallmonat der aktuellen Euro-Bund-, Euro-Bobl-, Euro-Schatz und BTP-Future-Kontrakte an der Eurex Deutschland wird an Eurex Bonds der Basishandel in dem folgenden Verfallmonat der vorgenannten Future-Kontrakte zur Verfügung gestellt.

- (5) Letzter Handelstag für die Basisinstrumente an Eurex Bonds ist der Handelstag vor dem letzten Handelstag des entsprechenden Future-Kontraktes an der Eurex Deutschland.
- (6) Mögliche Veränderungen in den zugelassenen Kombinationen für den Basishandel werden von der Geschäftsführung festgesetzt und den Teilnehmern bekannt gemacht

#### **1.6. Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds)**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen denominierte Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Covered bonds die folgenden Kriterien erfüllen:
  - Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen Euro . Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.
  - Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor's oder Aa3 von Moody's oder entsprechendes Rating von Fitch.
- (2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

#### **1.7. Unternehmensanleihen**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen denominierte in der EU emitierte Unternehmensanleihen (Schuldverschreibungen) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Unternehmensanleihen die folgenden Kriterien erfüllen:
  - Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen Euro . Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche



ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.

- "Investment Grade Rating" von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch
- (2) Die Berechnung der Restlaufzeit der in Absatz 1 genannten Wertpapiere und die Einteilung der in Absatz 1 genannten Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.
- (3) SLIMBOS (Short Liquid Money Market Bonds) sind festverzinsliche Emissionen (Inhaberschuldverschreibungen) von Banken, Hypothekenbanken und Landesbanken, die den kurzen Laufzeitbereich bis zu 2 Jahren abdecken. Sie können, müssen aber nicht als gedeckte (Pfandrecht) Emission ausgestattet sein. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen SLIMBOS die folgenden Kriterien erfüllen:
- Wertpapiere mit fixen Kupons
  - Ausstehendes Volumen von mindestens einer halben Milliarde Euro
  - Mindestrating von entweder AA- von Standard & Poor's oder Aaa von Moody's.
  - Laufzeit max. 2 Jahre.
- (4) Die Berechnung der Restlaufzeit der in Absatz 3 genannten Wertpapiere und die Einteilung der in Absatz 3 genannten Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

## **1.8. Europäische Staatsanleihen**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro oder in anderen Währungen denominierte fest- und unverzinsliche Staatsanleihen (Schuldverschreibungen) von EU-Staaten gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds zugelassen zu werden, müssen die Staatsanleihen die folgenden Kriterien erfüllen:
- Wertpapiere mit fixen Kupons (außer bei unverzinslichen Anleihen)
  - Ausstehendes Volumen von mindestens einer Milliarde Euro Im Falle einer von Euro abweichenden Handelswährung wird das erforderliche ausstehende Volumen für die jeweilige Handelswährung von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegt und bekannt gegeben.



- "Investment Grade Rating" von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch
  - Zulassung zur Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus payment) zwischen Clearstream Banking Luxembourg und Euroclear Banking Brüssel
- (2) Die Berechnung der Restlaufzeit der in Absatz 1 genannten Wertpapiere und die Einteilung der in Absatz 1 genannten Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

### **1.9. Produkte basierend auf Rendite-Spannen (Spread-Produkte)**

- (1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro denominierte Spread-Produkte zum Handel eingeführt. Die in Absatz (2) aufgeführten Spread-Produkte stellen eine Kombination aus zwei Wertpapiergeschäften dar, deren Notierung der Spanne zwischen den Renditen der jeweiligen Anleihen, oder der Spanne zwischen der Rendite einer Anleihe und eines anderen Bezugspreises, wie z.B. der „Libor“ oder „Euribor“, entspricht.
- (2) Folgendes Spread-Produkt ist z. Zt. zum Handel bei Eurex Bonds zugelassen:
- Break-Even Instrumente

Ein Break-Even Instrument entspricht wirtschaftlich dem Austausch einer inflations-indizierten Anleihe gegen eine nominale Anleihe. Der Kauf eines Break-Even Instruments ist der Kauf einer inflations-indizierten Anleihe und der gleichzeitige Verkauf einer nominalen Anleihe. Das Volumen des Break-Even-Geschäftes entspricht dabei dem Handels-Volumen der inflations-indizierten Anleihe. Das Volumen des Handels der nominalen Anleihe wird ermittelt durch das Verhältnis der beiden „basis point values“ (PVO1 inflation-indiziert: PVO1 nominale Anleihe = Verhältnis der beiden Handelsvolumina). Demnach wird das Volumen des Handels der nominalen Anleihe rechnerisch ermittelt, Anschließend wird das Settlement-Volumen der nominalen Anleihe auf die nächstliegende Million kaufmännisch gerundet. (Wird die kleinste handelbare Einheit bei Break-Even Instrumenten auf eine Million gestattet, muss das Volumen des

Handels der nominalen Anleihe auf die nächsten 100.000 Euro gerundet werden.)

## 2. Handelsparameter

	kleinste handelbare Einheit (fortlaufender Handel) Euro bzw. andere Handelswährung	kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade ) Euro bzw. andere Handelswährung
Deutsche Staatsanleihen	1 Mio	1 Mio
Agencies	1 Mio	1 Mio
Pfandbriefe/ Länderanleihen	1 Mio	1 Mio
Gedeckte Schuld- verschreibungen (Covered Bonds)	1 Mio	1 Mio
Basisinstrumente	5 Mio	1 Mio
Unverzinsliche Schatzanweisungen (außer Frankreich)	1 Mio	1 Mio
Französische unverzinsliche Schatzanweisungen <sup>1</sup>	1 Mio	0,5 Mio



	kleinste handelbare Einheit (fortlaufender Handel) Euro bzw. andere Handelswährung	kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade ) Euro bzw. andere Handelswährung
Unternehmens-anleihen	0.5 Mio	0.5 Mio
SLIMBOS	0.5 Mio	1 Mio
Europäische Staatsanleihen (außer Frankreich)	1 Mio	1 Mio
Französische Staatsanleihen <sup>1</sup>	2 Mio	0,5 Mio
Break Even Instrumente	5 Mio	5 Mio

---

<sup>1</sup> Größere Aufträge müssen einem Vielfachen von 0,5 Mio entsprechen. Dadurch können Überhänge im Orderbuch kleiner sein als die zulässigen Auftragsgrößen. Die Überhänge sind handelbar durch Eingabe von regulären Orders oder Quotes.

### 3. Fehlerhafte Eingaben (in Euro bzw. anderer Handelswährung)

#### 3.1. Fehlerhafte Eingaben für andere Instrumente als Staatsanleihen

Restlaufzeit in Jahren	Agencies	Gedekte und Länder- anleihen, SLIMBOS	Basis Instru- mente	Break- Even Instru- mente	Unter- nehmens- anleihen
< 1	0.10	0.14	n.a.	25 bp	5 bp
≥ 1 - < 3.5	0.10	0.14	0.10	25 bp	5 bp
≥ 3.5 - < 6.5	0.14	0.20	0.10	25 bp	10 bp
≥ 6.5 - < 13.5	0.20	0.30	0.10	25 bp	15bp
≥ 13.5 - < 25	0.50	0.50	n.a.	25 bp	25 bp
≥ 25	0.80	0.80	n.a.	25 bp	25 bp

---

### 3.2. Beispiel für die Ermittlung des fairen Marktwerts für Staatsanleihen

BUNDOBL 24.02.2017 0.75% S162

Der folgende, beste Geld- Briefkurs befand sich im Orderbuch – 98.20 / 99.65

Der Verkäufer führt das Geschäft zum Geldpreis von 98.20 aus und stellt einen Antrag auf Aufhebung des Geschäfts.

Fünf Marktteilnehmer werden befragt und liefern folgende Geld-Brief-Kurspaare:

99.60 / 99.75  
99.50 / 99.65  
99.90 / 99.50  
99.25 / 99.30  
99.10 / 99.20

Das Geld- Brief-Kurs-Paar mit der höchsten Geldseite und das Geld- Brief-Kurs-Paar mit der niedrigste Briefseite wird entfernt. Es verbleiben folgende Geld-Brief-Kurspaare:

99.60 / 99.75  
99.50 / 99.65  
99.25 / 99.30

Daraus ergibt sich der durchschnittliche Geldpreis und der durchschnittliche Briefkurs, gerundet auf die 3. Dezimalstelle:

99.450 / 99.567

die durchschnittliche Geld-Briefspanne beträgt demzufolge 0.117.

Die folgenden Geld- Brief-Limits werden ermittelt, indem 50% der berechneten Geld-Briefspanne vom Geldpreis abgezogen bzw. zum Briefpreis hinzugefügt wird und auf die dritte Dezimalstelle gerundet wird:

99.392 / 99.626

Der Verkauf, der zu einem Preis von 98.20 ausgeführt wurde, wird aufgehoben, da der niedrigste faire Verkaufspreis mit 99.392 ermittelt wurde. Das bedeutet, alle Verkäufe < 99.392 können im gegebenen Beispiel aufgehoben werden, sollte dieses vom Verkäufer beantragt werden.

#### 4. Basishandel

Im Folgenden werden die Komponenten des Basisgeschäftes (Cash Bond Teil und Future Teil) sowie deren Berechnung erläutert.

##### 4.1. Der Cash Bond Teil

Das Nominalvolumen des Wertpapiers entspricht dem Nominalvolumen der Basis:

$$(1) \quad S_b = S$$

mit

$S_b$  - Nominalvolumen Wertpapier

$S$  - Nominalvolumen Basis

Der ‚clean price‘ für das Wertpapier errechnet sich wie folgt:

$$(2) \quad P_b^{clean} = P + P_f * C_{b:f}$$

mit

$P_b^{clean}$  - clean price (5 Dezimalstellen)

$P$  - Basispreis des zustande gekommenen Geschäftes

$P_f$  - letzter gehandelter Futures Preis, der unmittelbar vor der Ausführung des Basisgeschäftes festgestellt wurde (zu finden auf dem Eurex „Online Time and Sales Sheet window“)

$C_{b:f}$  - Preisfaktor des Bonds  
lieferbare Anleihen:  
zu finden auf dem Eurex Clearing Frontend im Fenster „Deliverable Bonds Overview“

nicht-lieferbare Anleihen:  
der Preisfaktor wird aus der „Hedge Ratio“ abgeleitet und von Eurex Bonds festgelegt

Der Settlementpreis (dirty price) des Wertpapiers umfasst auch die aufgelaufenen Zinsen:

$$(3) \quad p_b^{dirty} = p_b^{clean} + i_b^{acc}$$

mit

$$p_b^{dirty}$$
 - dirty price (5 Dezimalstellen)

$$i_b^{acc}$$
 - aufgelaufene Zinsen (ACT/ACT)  
bis zum Settlementdatum (t+3)

#### 4.2. Der Futures Teil

Der Preis des Futures wird durch den unmittelbar vor dem Basisgeschäft letzten gehandelten Futures Preis definiert. Dies ist derselbe Preis, der auch für die Berechnung des Cash Leg Preises (Formel (2)) herangezogen wird.

Die Anzahl der Futures Kontrakte, die pro „kleinster handelbarer Einheit“ des Basisgeschäftes generiert wird (Hedge Ratio), wird täglich nach Handelsschluss mit zwei Nachkommastellen berechnet, wobei bei der Bestimmung der Future Kontrakte mathematisch gerundet wird. Änderungen der Hedge Ratio oder des Conversion Faktors werden von Eurex Bonds den Marktteilnehmern mitgeteilt.

Die Hedge Ratio wird durch das System wie folgt berechnet:

$$(4) \quad \text{mit} \quad h_{b,f} = \text{gerund} \left( \frac{d_b^{\text{mod}} * p_b^{dirty} * c_{CTD,f} * \delta_{RL}}{d_{CTD}^{\text{mod}} * P_{CTD}^{dirty} * n_f} \right)$$

$$h_{b,f}$$
 - Hedge Ratio – Anzahl der Futures pro  
„kleinste handelbare Einheit“

$$d_b^{\text{mod}}$$
 - modified duration des Wertpapiers,

$$d_{CTD}^{\text{mod}}$$
 - modified duration der CTD,

$$p_b^{dirty}$$
 - dirty price des Wertpapiers

$$P_{CTD}^{dirty}$$
 - dirty price der CTD

$$c_{CTD,f}$$
 - Preisfaktor für die CTD,

$$n_f$$
 - Kontraktwert des Futures (= 0,1 Mio.),



$S_{RL}$  - „kleinste handelbare Einheit“ des Basisgeschäfts (= 1 Mio.)

Der zur Berechnung des Hedge Ratios erforderliche dirty price des Wertpapiers/ der CTD wird von Eurex Bonds unter Verwendung des am vorangegangenen Handelstag letztgehandelten Preises der Basis des betreffenden Wertpapiers, des Settlementpreises des entsprechenden Future, sowie der in Formel (2) und (3) dargestellten Beziehung ermittelt. Sollte der letzte gehandelte Preis der Basis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechen, kann Eurex Bonds stattdessen den zuletzt im Basisquotebuch befindlichen Quote zur Ermittlung der Basis heranziehen oder den letzten gehandelten oder quotierten Preis des Wertpapiers zum Schlusspreis bestimmen.

Die Anzahl der Futures Kontrakte wird somit wie folgt berechnet:

$$(5) \quad S_f = \frac{S_b}{S_{RL}} * h_{b:f}$$

mit

$S_f$  - Anzahl der Futures pro Basisgeschäft,

$S_b$  - Nominalvolumen Wertpapier,

$S_{RL}$  - „kleinste handelbare Einheit“ des Basisgeschäfts (= 1 Mio.),

$h_{b:f}$  - Hedge Ratio – Anzahl Futures pro „kleinster handelbarer Einheit“ (wie aus Formel (4) berechnet)

Zur Berechnung des Hedge Ratio wird die „modified duration“ als Annäherung der Preissensitivitäten des Wertpapiers und Futures Teils herangezogen. Die „modified duration“ des Future Kontraktes entspricht der „modified duration“ der CTD. Unter der Voraussetzung einer einheitlichen Reporate für alle Deutschen Staatsanleihen ist die „cheapest-to-deliver“ (CTD) jene Anleihe innerhalb des Lieferkorbes des betreffenden Zinsterminkontraktes, welche die höchste implizite Reporate bzw. die geringste net basis aufweist. Die CTD in Eurex Bonds stimmt mit der CTD des jeweiligen Eurex Zinsterminkontraktes überein. Die Veröffentlichung erfolgt täglich auf dem Eurex Bildschirm K055 oder auf der Eurex Bonds Website.

Die „modified duration“ wird folgendermaßen berechnet:

$$(6) \quad d_b^{\text{mod}} = \frac{\frac{n \cdot N}{(1+r_b)^n} + \sum_{t=1}^n \frac{t \cdot C}{(1+r_b)^t}}{\frac{N}{(1+r_b)^n} + \sum_{t=1}^n \frac{C}{(1+r_b)^t}} \cdot \frac{1}{1+r_b}$$

mit

- $n$  - Anzahl voller Kupon-Zahlungen bis zur Fälligkeit des Wertpapiers,
- $N$  - Rückkaufswert des Wertpapiers in %,
- $C$  - jährlicher Kupon des Wertpapiers in %,
- $r_b$  - aktuelle Rendite des Wertpapiers (wie aus Formel (7) berechnet).

Aus den Wertpapierstammdaten wird der exakte Zahlungsstrom des Wertpapiers berechnet. Der Zahlungsstrom dient zur Berechnung der Rendite des Wertpapiers, welche wie folgt definiert ist:

$$(7) \quad r_b = f(N, C, n, p_b^{\text{dirty}})$$

mit  $N, C, n, p_b^{\text{dirty}}$  wie oben bereits definiert.

Die Renditeberechnung wird anhand eines Iterationsalgorithmus (Newton Ansatz) durchgeführt.

Die Berechnung der „modified duration“ der CTD erfolgt nach demselben Schema wie bereits oben für das Wertpapier beschrieben.

### 4.3. Im Renditehandel notierte unverzinsliche Schatzanweisungen

Zur Berechnung der Rendite für unverzinsliche Schatzanweisungen wird die nachfolgend aufgeführte „true money market“ yield calculation Methode verwendet:

$$p = \frac{R}{\left(1 + \frac{yL}{36000}\right)} \quad \text{und nach } y \quad y = \frac{36000}{L} \left( \frac{R}{p} - 1 \right) \quad \text{aufgelöst,}$$

wobei  $p$  = Preis

$R$  = Rückzahlungsbetrag in % (100 für volle Rückzahlung)

$y$  = Rendite in %

$L$  = Kalendertage errechnet durch:  
(Verfallstag – Settlement Tag)